

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Kapitalgesellschaften – Rechnungsprüfer

Am 16. März 2019 ist die Reform des Insolvenzrechtes (s.a. Konkurs) in Kraft getreten. Neben verschiedenen Änderungen wurden eine Reihe präventiver Maßnahmen zur Vermeidung von Insolvenzen eingeführt, unter anderem auch eine sehr strenge Regelung für Kapitalgesellschaften, welche zur Einsetzung eines Kontrollorgans verpflichtet werden.

Die Vorschriften für die Einsetzung eines Kontrollorgans in Kapitalgesellschaften sehen nunmehr vor, dass in folgenden Fällen die Ernennung eines Rechnungsprüfers zwingend vorgeschrieben ist:

- die Gesellschaft ist zur Erstellung einer Konsolidierten Bilanz (Unternehmensgruppe) verpflichtet
- die Gesellschaft kontrolliert (Muttergesellschaft) eine Gesellschaft, welche ihrerseits zur Bestellung des Rechnungsprüfers verpflichtet ist
- die Gesellschaft hat in 2 aufeinanderfolgenden Jahren einen der 3 folgenden Parameter überschritten:
 - Bilanzsumme (sprich Aktiva bzw. Passiva): 4 Mio. Euro
 - Umsatzerlöse: 4 Mio. Euro
 - Beschäftigte: 20 (Jahresdurchschnitt Vollzeitäquivalente).

Erst wenn für 3 aufeinanderfolgende Jahre keine dieser Größen mehr überschritten wird, kann dieser wieder abbestellt werden.

Der Rechnungsprüfer, auszuwählen aus den im entsprechenden Album eingetragenen Freiberuflern (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) oder Revisionsgesellschaften, hat Einsicht in alle Geschäftsunterlagen und muss den Jahresabschluss begutachten. Der Aufsichtsrat hat im Falle einer Unternehmenskrise (wirtschaftliche Schieflage, Liquiditätsschwierigkeiten laut vorgegebener Parameter) eine Meldung an ein neu eingeführtes Gremium (OICR) zu richten, welches entsprechende Maßnahmen ergreifen kann.

Im Gegensatz zum Aufsichtsrat wohnt der Rechnungsprüfer aber nicht den Verwaltungsratssitzungen bei. Er begutachtet sozusagen das Geschäftsgeschehen anhand der Unterlagen, Dokumente, Rechnungen usw. a posteriori, während der Aufsichtsrat vor allem die Rechtmäßigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen im Verwaltungsrat begutachtet. Bei GmbH's ist es per Gesetz (Art. 2477 ZGB) ausreichend, bei überschreiten obiger Limits einen Rechnungsprüfer zu ernennen, ein Aufsichtsrat ist nicht vorgeschrieben, außer die Satzungen der Gesellschaft sehen dies vor. Eine solche Rege-

lung wurde früher oft in die Satzungen eingebaut, weshalb es notwendig ist, die Satzungen vorab zu überprüfen.

Die Kontrolle ob ein Abschlussprüfer ernannt werden muss und ob die Satzungen anzupassen sind haben wir für unsere Kunden bereits gemacht.

Die AG's müssen hingegen immer einen Aufsichtsrat bestellen (welchem ev auch die Rechnungsprüfung übertragen werden kann, ansonsten ist zusätzlich ein Rechnungsprüfer zu ernennen).

Diese neue Regelung bedingt sicher einen Mehraufwand für alle Beteiligten (Geschäftsführer - Verwalter, Buchhalter, Berater) und erhöht auch die Kosten für die GmbH. Zudem ist es vielen gar nicht Recht, dass ein Dritter Einsicht in alle Geschäftsunterlagen erhält – dies ist aber per Gesetz festgeschrieben und unumgänglich. Dazu ist noch festzuhalten, dass wir (Contracta) nicht die Rechnungsprüfung für unsere Kunden übernehmen können, weil eine Unvereinbarkeit von Wirtschaftsberater und Rechnungsprüfer derselben Gesellschaft besteht. Wir können gegebenenfalls aber gerne eine Empfehlung unterbreiten.

In einigen Fällen kann als „extrema ratio“ unter Umständen angedacht werden, die GmbH in eine Personengesellschaft umzuwandeln.

Falls die obgenannten Kriterien in den Bilanzen 2017 und 2018 zutreffen hat der Verwaltungsrat bzw. der Alleinverwalter die Pflicht, innert 16. Dezember 2019 (letztmöglichster Termin!) eine Gesellschafterversammlung einzuberufen um einen Rechnungsprüfer zu ernennen. Grundsätzlich hat dieser Rechnungsprüfer dann bereits die Buchprüfung, Verantwortung und Bilanzabschlussprüfung für das gesamte Jahr 2019 über.

Wir wurden auch schon gefragt, was denn die Strafe sei, falls der Rechnungsprüfer einfach nicht ernannt wird. Hierzu sieht die Rechtslage folgendes vor:

Das Verwaltungsorgan ist für die termingerechte Einberufung der Gesellschafterversammlung mit Tagesordnungspunkt Ernennung Rechnungsprüfer zuständig. Wird dies unterlassen, ist laut Art 2631 ZGB eine Strafe von 1.032 € bis 6.197 € pro Verwalter fällig.

Die Gesellschafterversammlung ist für die Ernennung des Rechnungsprüfers zuständig. Wird dies unterlassen (wird also keiner ernannt), so wird der Rechnungsprüfer auf Anfrage eines jeden Interessierten (was kaum zutreffen dürfte) oder auf Hinweis der Handelskammer (was so gut wie sicher zutreffen dürfte, da dies eine Pflicht der HAK ist) vom Gericht ernannt und dessen Entschädigung festgesetzt.

Wenn man untätig bleibt muss man also mit saftigen Strafen und Ernennung eines Rechnungsprüfers nach Gutdünken des Gerichts zu sicher sehr hohen Kosten rechnen.

Ab jetzt ist jedes Jahr zu überprüfen, ob die Ernennung eines Rechnungsprüfers verpflichtend vorgeschrieben ist. Dies werden wir bei der Bilanzerstellung kontrollieren.

Meran, 28. November 2019